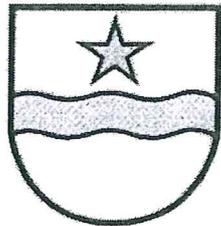


Einwohnergemeinde Kleinlützel



Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel beschliesst gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes, § 118 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 26. Februar 1992 das vorliegende Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kant. Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

§ 2 Anwendungsbereich

Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Es kann auch für andere Erschliessungsanlagen anwendbar sein.

§ 3 Inhalt

Das Reglement regelt:

- a) Die Beitragssätze für die Verkehrsanlagen
- b) Die Beitragssätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

II. VERKEHRSANLAGEN

§ 4 Strassenkategorien

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen und Fusswege eingeteilt.

Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan.

§ 5 Beiträge

¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für:

- a) Erschliessungsstrassen

<u>Anstösser</u>	<u>Gemeinde</u>
80 %	20 %

b) Sammelstrassen und den Gemeindeanteil an Kantonsstrassen

<u>Anstösser</u>	<u>Gemeinde</u>
60 %	40 %

c) Fusswege

<u>Anstösser</u>	<u>Gemeinde</u>
80 %	20 %

² Für Trottoirs bis 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse.

³ Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Ansatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

§ 6 Ersatzabgabe für Abstellplatz

Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt CHF 5'000.00 pro Abstellplatz

III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

§ 7 Beiträge / Anteil

Für den Bau der Abwasserkanäle erhebt die Gemeinde Perimeterbeiträge in der Höhe von 70 %, berechnet aufgrund eines Normalwasserkanals von max. Ø 250 mm.

IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§ 8 Beiträge / Anteil

Für die Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Perimeterbeiträge von 70 %, berechnet aufgrund der tatsächlichen Kosten, im **Maximum** aber aufgrund der Kosten einer Normalwasserleitung von 125 mm Ø.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

² Aufgehoben sind insbesondere:

Perimeterreglement vom 19. Dezember 1994

§ 10 Einsprachen

Während der 30-tägigen Auflagefrist kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 11 Beschwerden

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission Beschwerde geführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement, inkl. Anhang, tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates vom: 20. September 2010

Beschluss der Gemeindeversammlung vom: 13. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Kleinlützel

Erich Lutz-Saner
Gemeindepräsident

Carmen Meier-Flury
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch Regierungsrat: RRB Nr. 207 vom: 1. Februar 2011

